

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az. 70.5 G 562.0014/23/7.2.3

Die Metzgerei Bellendorf GmbH hat gemäß den §§ 4, 6 BImSchG beantragt, ihre Schlachttanlage am Standort Schulstr. 8 in 46284 Dorsten – Gemeinde Dorsten, Gemarkung Lembeck, Flur 30, Flurstücke 539 u. 28 – (nachträglich) neugenehmigen zu lassen. Da die beantragte Tätigkeit (hier: das Schlachten von Rindern und Schweinen mit einer Kapazität von 9,68 Tonnen Lebendgewicht je Tag an einem Tag je Woche) in Anlage 1 des UVPG entsprechend aufgeführt wird (Ziffer 7.13.2), war entsprechend den §§ 5 u. 7 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen, zweistufigen Vorprüfung festzustellen, ob im vorliegenden Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. In der ersten Stufe dieser Vorprüfung wurden die örtlichen Gegebenheiten in einem Radius von 1 km um den Standort untersucht. Es wurde festgestellt, dass sich in diesem Untersuchungsgebiet ein Naturschutzgebiet und zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG), außerdem mehrere (Natur-)Denkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, zwei Alleen sowie ein Risikogewässer befinden und damit also besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der daher erforderlichen zweiten Stufe der Vorprüfung wurde daraufhin geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit der ermittelten Gebiete ausgeschlossen werden können. Die Genehmigungsbehörde kam nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen zu dem Schluss, dass das hier der Fall ist.

Wesentlich für diese Entscheidung war zunächst, dass der Standort und sein mittelbares Umfeld einschließlich der LSG eine historisch gewachsene, dörflich-ländliche Kulisse darstellen, in welche sich der Betrieb thematisch und funktional einfügt. Darüber hinaus wurde gutachterlich belegt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Insbesondere relevant war hierbei die Betrachtung der Geruchs- und Schallemissionen; bzgl. letzterer wurden geeignete Randbedingungen bzw. Minderungsmaßnahmen (Einsatz von Schalldämpfern, Einschränkung von Betriebszeit und Betriebsverkehr zur Nachtzeit) vorgeschlagen, die im Genehmigungsbescheid entsprechend festzusetzen sein werden. Die Geruchsimmissionen werden die Relevanzschwelle von 2 % der Jahresstunden gemäß gutachterlicher Prognose bereits nach ca. 30 m unterschreiten. Die ausgeprägte räumliche Nähe der verschiedenen Nutzungen im Ortskern von Lembeck wurde wegen der vorgenannten Punkte insgesamt als vertretbar eingestuft.

Mit Blick auf die naturschutzrechtlichen Gebiete und Objekte war für die Entscheidung außerdem ausschlaggebend, dass die abgegebenen Emissionen jeweils wegen ihrer Art (Schall, Geruch, Luftschadstoffe) bzw. wegen ihres geringen Umfangs – in Verbindung mit den gegebenen Abständen und festzusetzenden Minderungsmaßnahmen, s. o. – offensichtlich nicht geeignet sind, hier erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Insbesondere werden die jeweils spezifischen Schutzziele nicht berührt; tatsächliche physikalische Veränderungen (wie etwa durch bauliche Maßnahmen) in den Gebieten sind ausgeschlossen.

**Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter** – unter expliziter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit, Belastbarkeit und der jeweiligen Schutzziele der identifizierten Gebiete – **können ausgeschlossen werden. Es ist keine UVP erforderlich.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Recklinghausen, 23.05.2023

Der Landrat  
Im Auftrag

Haumann